

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 05.09.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. bei sonstigen Hilfeersuchen, bei denen durch die Notrufabfrage nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ob es sich um lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte nach Nummer 1 oder sonstige Verletzte oder Erkrankte nach Nummer 2 handelt, einen Gemeindefallsanitäter oder eine Gemeindefallsanitäterin zur Lageerkundung und für andere rettungsdienstlich notwendigen Aufgaben einzusetzen. Der Einsatz eines Gemeindefallsanitäters oder einer Gemeindefallsanitäterin kann auch erfolgen, wenn nach der Notrufabfrage die Zuständigkeit des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes gegeben ist und eine Abgabe an diesen aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann. In diesen Fällen hat die Kassenärztliche Vereinigung die Kosten des Einsatzes zu tragen.“
2. Dem § 9 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Für den Einsatz eines Gemeindefallsanitäters oder einer Gemeindefallsanitäterin in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist ein Notarzteinsatzfahrzeug mit zusätzlicher Ausstattung vorzuhalten.“
3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„7Bei einem Hilfeersuchen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist es ausreichend, wenn das Notarzteinsatzfahrzeug mit einem Gemeindefallsanitäter oder einer Gemeindefallsanitäterin besetzt ist.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Seit vielen Jahren nehmen die Fall- und Einsatzzahlen bei den Notaufnahmen der Krankenhäuser und beim Rettungsdienst stetig zu. Grund dafür sind insbesondere die langen Wartezeiten bei der Inanspruchnahme eines niedergelassenen Arztes oder des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes.

\*) Die Drucksache 19/2219 - verteilt am 05.09.2023 - ist durch diese Fassung zu ersetzen. In der Begründung A. Allgemeiner Teil, wurden im dritten Absatz die Worte „Osnabrück sowie“ durch die Worte „Oldenburg sowie“ ersetzt.

Dies führt dazu, dass sich viele Patientinnen und Patienten über die Notrufnummer an den Rettungsdienst wenden, obwohl aus medizinischer Sicht keine entsprechende Indikation vorliegt. Da die Leitstellen in aller Regel den anrufenden Patientinnen und Patienten nur Hilfe leisten können, indem sie die rettungsdienstlichen Ressourcen alarmieren, findet vielfach eine rettungsdienstliche Versorgung statt, obwohl objektiv betrachtet keine Notfallrettung bzw. kein Notfalltransport im Sinne des gesetzlichen Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 NRettDG vorliegt. Hinzu kommt, dass eine Ablehnung des Notrufs durch die Rettungsleitstelle mit Verweis auf die kassenärztliche Versorgung erhebliche medizinische und rechtliche Risiken beinhaltet, die der Träger des Rettungsdienstes zu tragen hat.

Um den seit Jahren steigenden Fehlansprüchen von Ressourcen der Notfallrettung wirksam entgegenzutreten, haben die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Vechta und die Stadt Oldenburg bereits 2019 das Projekt Gemeindefallsanitäter gestartet. Nach aktueller Einschätzung der Beteiligten und wissenschaftlichen Begleitung durch die Universitäten Maastricht, Oldenburg sowie des Klinikums Oldenburg ist das Projekt schon jetzt erfolgreich.

Sowohl die Enquetekommission des Landtages zur medizinischen Versorgung als auch die Fraktionen des Landtages haben sich an verschiedenen Stellen dahin gehend geäußert, dass der Gemeindefallsanitäter flächendeckend in Niedersachsen eingeführt werden soll, um die bestehenden Belastungen für den Rettungsdienst und die Notaufnahmen zukünftig besser bewältigen und sachgerecht steuern zu können.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die Fallkonstellation, bei denen der Gemeindefallsanitäter eingesetzt wird, als zusätzliche Aufgabe des Rettungsdienstes normiert und weitere Regelungen getroffen werden, die zur Aufgabenerfüllung sinnvoll und erforderlich sind.

Das Modellprojekt hat gezeigt, dass sich mit dem Einsatz eines Gemeindefallsanitäters im Rettungsdienst die Gesamtkosten innerhalb des Gesundheitssystems, insbesondere in der Notfallversorgung durch Rettungsdienst und Notaufnahmen, deutlich senken lassen. Weiterhin lassen sich auch belastende Fehlsteuerungen nachhaltig minimieren.

#### II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Mit der Implementierung des Gemeindefallsanitäters bzw. der Gemeindefallsanitäterin wird der Rettungsdienst insbesondere im ländlichen Raum gestärkt.

#### III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

#### IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt und die Träger des Rettungsdienstes (Kommunen) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kostenträger im Rettungsdienst sind die Krankenkassen. Insgesamt wirken sich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kostendämpfend auf den Gesundheitsbereich aus.

#### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Mit der Nummer 5 in § 2 Abs. 2 Satz 1 wird eine weitere Aufgabe definiert, die dem Rettungsdienst zugewiesen wird, um dem Sicherstellungsauftrag in vollem Umfang mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden. Bei den Rettungsleitstellen gehen vermehrt Notrufe ein, bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob tatsächlich ein Fall der Notfallrettung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) oder des Notfalltransportes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) vorliegt. In diesen Zweifelsfällen kann der Leitstellendisponent am Telefon keine Entscheidung treffen, welche medizinische Versorgung tatsächlich benötigt wird. Zukünftig soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass zur Lageerkundung ein sogenannter Gemeindefallsanitäter vor Ort den Patienten aufsucht, diesen medizinisch versorgt und ferner entscheidet, ob weitere Leistungen des Rettungsdienstes erforderlich

sind, wie z. B. der Transport in ein Krankenhaus. Der Gemeindefallsanitäter bzw. die Gemeindefallsanitäterin ist nach dem Notfallsanitätergesetz ausgebildet und mit einer entsprechenden Weiterbildung besonders qualifiziert. Darüber hinaus gibt es auch zahlreiche Fälle, bei denen der Einsatz eines Gemeindefallsanitäters sinnvoll ist, um den bei der Rettungsleitstelle anrufenden Patienten medizinisch zu versorgen, obwohl der kassenärztliche Bereitschaftsdienst zuständig wäre, dieser aber aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erreichbar ist. Damit soll vermieden werden, dass der Patient bei Abweisung seines Notrufs eigenständig die Notaufnahme eines Krankenhauses aufsucht. Die in diesen Fällen anfallenden Kosten der medizinischen Versorgung muss die kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen tragen, denn durch die Tätigkeit des Gemeindefallsanitäters anstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes werden an dieser Stelle Kosten eingespart, die nicht zulasten der Kostenträger des Rettungsdienstes gehen dürfen.

Der Gemeindefallsanitäter bzw. die Gemeindefallsanitäterin wird unter der medizinischen Aufsicht eines Arztes (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) bei Hilfeersuchen tätig, bei denen nicht sicher ist, ob ein Fall der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NRettDG bzw. des Notfalltransportes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NRettDG vorliegt. In diesen Fällen fährt der Gemeindefallsanitäter oder die Gemeindefallsanitäterin in einem Rettungsmittel zum Hilfsbedürftigen und führt die Erstversorgung soweit erforderlich durch. Weiterhin trifft er oder sie die Entscheidung, ob darüber hinaus weitere Leistungen des Rettungsdienstes erforderlich oder andere Einrichtungen zur Unterstützung des Hilfeersuchenden einzubinden sind. Ziel ist es, dem Bürger bzw. der Bürgerin die jeweils sachgerechte Hilfe zukommen zu lassen.

Zu Nummer 2:

Dem Gemeindefallsanitäter bzw. der Gemeindefallsanitäterin ist ein Notarzteeinsatzfahrzeug als genormtes Rettungsmittel für seine bzw. ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Dies wird mit der Änderung des § 9 gesetzlich festgeschrieben. Diese genormte Beladung dient zur Erstversorgung von Patienten in lebensbedrohlichem Zustand, die ohne Systembruch durch die anderen Rettungsmittel übernommen werden können. Ergänzend ist dieses Fahrzeug mit zusätzlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen, die im Regelrettungsdienst nicht zur Anwendung kommen, aber für die abschließende Versorgung im ambulanten Sektor notwendig sind.

Zu Nummer 3

Der neue Satz 7 in § 10 bestimmt, dass es für den Einsatz in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ausreichend ist, dass der Gemeindefallsanitäter bzw. die Gemeindefallsanitäterin allein mit dem Rettungsmittel zum Notrufpatienten fährt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin